

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Funke Bremen GmbH**

- 1.) Die Firma Funke Bremen GmbH wird für den Auftraggeber auf der Basis der VOB/B (Verdingungsordnung für Bauleistungen Teil B) in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung tätig, soweit in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder einzelvertraglich nichts Abweichendes vereinbart wurde.
- 2.) Sofern einzelvertraglich kein bestimmtes Fabrikat vereinbart ist, obliegt der Firma Funke Bremen GmbH die Materialauswahl. Das verwendete Material ist vertragsgemäß, wenn es mittlerer Art und Güte entspricht. Insbesondere ist die Firma Funke Bremen GmbH berechtigt, andere Fabrikate als im Angebot genannt zu verwenden, sofern das verwendete Material gleichwertig oder besser ist.
- 3.) Angebote der Firma Funke Bremen GmbH sind 20 Tage bindend. Maßgeblich ist das Datum der Angebotserstellung. Erhält die Firma Funke Bremen GmbH auf ein Angebot den Auftrag nicht, ist der Angebotsempfänger verpflichtet, die Angebotsunterlagen und Pläne, die von der Firma Funke Bremen GmbH erstellt worden sind, zurückzugeben. Der Auftraggeber ist nicht befugt, solche Unterlagen selbst zu nutzen oder durch Dritte nutzen zu lassen.
- 4.) Erfolgt der Vertragsabschluss nach einem Angebot der Funke Bremen GmbH, das auf der Grundlage einer Ausschreibung des Auftraggebers erstellt wurde, haftet der Auftraggeber für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Ausschreibungsunterlagen, es sei denn, die Fehlerhaftigkeit der Ausschreibungsunterlagen ist offensichtlich. Stellt sich im Zuge der Ausführung heraus, dass die Ausschreibungsunterlagen nicht vollständig und/oder fehlerhaft waren, ist die Firma Funke Bremen GmbH an den Angebotspreis nicht mehr gebunden.
- 5.) Wird die Ausführung der Arbeiten durch einen Umstand, den die Firma Funke Bremen GmbH nicht zu vertreten hat, länger als 3 Monate unterbrochen oder verzögert sich die Arbeitsaufnahme um mehr als 3 Monate ab Vertragsschluss, ist die Firma Funke Bremen GmbH berechtigt, eingetretene Preissteigerungen, sei es im Materialbereich, sei es im Personalbereich, an den Auftraggeber weiterzugeben. Der Nachweis wird im Personalbereich durch Tarifverträge und im Materialbereich durch Preislisten des jeweiligen Hauslieferanten geführt.
- 6.) Für im Angebot nicht ausdrücklich vorgesehenen Leistungen, die zur ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrags jedoch notwendig sind, und für solche Leistungen, die der Auftraggeber während der Ausführung der Arbeiten zusätzlich beauftragt, hat die Firma Funke Bremen GmbH Anspruch auf zusätzliche Vergütung. Die im Angebotstext ausgewiesenen Einzelpreise gelten für solche zusätzlichen Arbeiten als Einheitspreise. Sind im Angebotstext keine Einzelpreise für die zusätzlichen Leistungen ausgewiesen, schuldet der Auftraggeber die bei der Funke Bremen GmbH üblichen Einheitspreise.
- 7.) Im Vertrag genannte Ausführungsfristen sind nur dann verbindlich, wenn die Firma Funke Bremen GmbH durchgängig und ohne Behinderungen, sei es durch höhere Gewalt, sei es witterungsbedingt oder durch Handlungen des Auftraggebers oder anderer am Bau Beteiligter Unternehmen, arbeiten kann und der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen vertragsgemäß nachgekommen ist.
- 8.) Für die Zahlung der Vergütung durch den Auftraggeber gilt § 16 VOB/B, mit der Maßgabe, dass § 16 Nr. 3 Abs. 2 VOB/B ausgeschlossen wird.
- 9.) Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei Aufträgen, die einen Auftragswert von 10.000,00 € überschreiten, eine Bauleistungsversicherung abzuschließen, die keine höhere Selbstbeteiligung als 500,00 € pro Schadensfall aufweist. Unterlässt der Auftraggeber den Abschluss dieser Versicherung, ist die Firma Funke Bremen GmbH berechtigt, die Neuherstellung von der Vorauszahlung der Vergütung für die Neuherstellung abhängig zu machen. Der Auftraggeber tritt seine Ansprüche gegen den Bauleistungsversicherer im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag an die dies annehmenden der Funke Bremen GmbH ab.
- 10.) Sämtliche Sachen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der vereinbarten Vergütung im Eigentum der Firma Funke Bremen GmbH. Wird der Auftraggeber durch Verarbeitung von Sachen der Funke Bremen GmbH Eigentümer, so überträgt der Auftraggeber dieses Eigentum beziehungsweise entstandenes Miteigentum bereits jetzt auf die Funke Bremen GmbH.
- 11.) Die Firma Funke Bremen GmbH haftet dem Auftraggeber lediglich bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln. Sofern die Firma Funke Bremen GmbH Subunternehmer einsetzt, haftet sie insoweit für die sorgfältige Auswahl des betreffenden Subunternehmers. Die Haftung für Subunternehmer als Erfüllungsgehilfen der Firma Funke Bremen GmbH wird auf die Fälle des vorsätzlichen und grob fahrlässigen Handelns beschränkt.
- 12.) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bremen.

**Die Funke Bremen GmbH erklärt sich bei rechtlichen Konflikten mit Verbrauchern (§ 13 BGB) bereit, an Verbraucherschlichtungsverfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz teilzunehmen.**

**Die für die Funke Bremen GmbH zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist die Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V., Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein, Telefon 07851 / 795 79 40, E-Mail: mail@verbraucher-schlichter.de, Webseite: www.verbraucher-schlichter.de**